



Bundesamt für  
Verfassungsschutz

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache  
18(4)328 C

A-20150604-094533-5BB1

**Dr. Hans-Georg Maaßen**  
Präsident des BfV

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 91 02 49, 12414 Berlin

1. Per E-Mail extern  
Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Innenausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Am Treptower Park 5-8, 12435 Berlin

POSTANSCHRIFT Postfach 91 02 49, 12414 Berlin

TEL +49 (0)30-18-792-1000

FAX +49 (0)30-18-792-5010

E-MAIL [poststelle@bfv.bund.de](mailto:poststelle@bfv.bund.de)

INTERNET [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de)

DATUM Berlin, 3. Juni 2015

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes (BT-DrS 18/4654)**

HIER Stellungnahme des Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz

BEZUG Öffentliche Anhörung zur Reform des Verfassungsschutzes am 8. Juni 2015 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages

AZ **St/P-266-000012-0000-0007/15 S**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und für die Möglichkeit zur Äußerung bei der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2015.

Zum

- Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes (BT-Drs. 18/4654),

- Bericht der Bundesregierung über den Umsetzungsstand der Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 17. Wahlperiode (NSU-Untersuchungsausschuss (BT-Drs. 18/710) und

- Antrag der Fraktion „Die Linke“: Wirksame Alternativen zum nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutz schaffen (BT-Drs. 18/4682)

nehme ich wie folgt Stellung:



1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes ist ausdrücklich zu begrüßen. Er stellt einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur Stärkung der inneren Sicherheit dar, da er die bereits durchgeführten Reformmaßnahmen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Verfassungsschutzverbundes gesetzgeberisch ergänzt und fortsetzt, notwendige Regelungsbedarfe erfüllt und gesetzgeberische Klarstellungen enthält. Die Kooperation der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern wird durch die Stärkung der Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz erheblich verbessert, ohne dass grundlegende Veränderungen am bewährten Zusammenarbeitsgefüge von Bundesverfassungsschutz und Landesämtern für Verfassungsschutz vorgenommen werden. Mit Blick auf den Informationsaustausch zwischen den Behörden werden hinsichtlich der Grundrechtsrelevanz maßvolle Änderungen vorgenommen, die zu deutlichen Verbesserungen bei der Zusammenarbeit der Behörden führen können.

2. Durch die Stärkung der Zentralstellenfunktion (Artikel 1 Nr. 2, Nr. 3 des Gesetzentwurfs) soll dem Bundesamt für Verfassungsschutz vor allem eine erweiterte, koordinierende Rolle bei der künftigen Steuerung von Informationserhebung, Erkenntnisgewinnung und analytischer Aufbereitung zugewiesen werden.

3. Eine Ausdehnung des Beschaffungsauftrags des Bundesamtes für Verfassungsschutz ohne Einvernehmen und mit Benehmen der Länder auf alle gewaltorientierten Bestrebungen (§ 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BVerfSchG-E) ist infolge der Erkenntnisse um den rechtsterroristischen NSU zwingend erforderlich, da sich seinerzeit herausgestellt hat, dass das Gefährdungspotenzial gefährlicher gewaltorientierter Gruppen gesamtstaatlich bedeutsam ist und Beobachtungslücken ausgeschlossen werden müssen.

4. Bedeutsam und auf Grund der Erkenntnisse um den rechtsterroristischen NSU notwendig ist eine Stärkung der Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Bereich der Auswertung (§ 5 Abs. 2 BVerfSchG-E). Eine zentrale Auswertung aller vorhandenen nachrichtendienstlichen Erkenntnisse zu einem Phänomenbereich ist unabdingbar, um klare Lagebilder und Strukturberichte über die Sicherheitssituation in Deutschland zu erhalten. Um dies zu erreichen, bedarf es allerdings einer umfassenden und schnellen Unterrichtung durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder. § 6 BVerfSchG-E sieht hierzu die korrespondierende Unterrichtungspflicht der Landesämter für Verfassungsschutz vor. Nur dadurch, dass beim Bundesamt für Verfassungsschutz alle Informationen der Verfassungsschutzbehörden zusammenfließen, kann ausgeschlossen werden, dass bei einem Landesamt vorhandene Informationen bei der Auswertung unberücksichtigt bleiben.

5. Durch die rechtliche Neufassung der Bestimmungen über die gemeinsame NADIS-Datei



wird in Zukunft gewährleistet, die nach harmonisierten Bearbeitungsmaßstäben erlangten Informationen bedarfsgerecht verfügbar zu machen und zu analysieren (§ 6 Abs. 2 BVerfSchG-E). Dabei ist ein hoher Datenschutzstandard gewährleistet.

6. Die Mitarbeiter der Nachrichtendienste dienen dem Gemeinwohl. Sie gehen einer verantwortungsvollen Aufgabe, insbesondere bei der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung nach, um die Sicherheit dieses Landes zu gewährleisten. Ihre Arbeit ist insbesondere mit Blick auf den Bereich des gewaltorientierten Extremismus regelmäßig risikobehaftet. Dies gilt für die persönliche Sicherheit der Mitarbeiter, wenn sie im Umfeld von extremistischen oder terroristischen Strukturen tätig sind, aber auch beim Umgang und bei der Führung von Vertrauensleuten. Hier ist besondere Berufsqualifikation, Berufserfahrung und ein besonderes Risikomanagement der Mitarbeiter erforderlich. Die Mitarbeiter der Nachrichtendienste, die in staatlichem Auftrag tätig sind, haben aber auch einen Anspruch darauf, dass sie klare rechtliche Grundlagen für ihre Arbeit erhalten und, wenn sich ein Risiko realisiert, sie damit nicht alleine gelassen werden und nicht persönliche Nachteile oder sogar strafrechtliche Verfolgung erleiden müssen. Die Klarstellung in § 9a BVerfSchG-E zum Einsatz Verdeckter Mitarbeiter und insbesondere zur Strafbarkeit bestimmter Handlungen ist unabdingbar. Rund 60 Jahre lang war die Annahme eines Amtsrechts durch Mitarbeiter der Nachrichtendienste anerkannt, wenn sie Handlungen vornahmen, die strafrechtsrelevant sein könnten. Durch das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. September 2011 (Az. 5 StS 5/10) und die nachfolgende Diskussion im juristischen Schrifttum (vgl. Warg/Sellmaier NWVBl. 2015, 136ff.) ist bei den Mitarbeitern der Nachrichtendienste eine erhebliche Verunsicherung eingetreten. Durch die in § 9a BVerfSchG-E vorgesehene Klarstellung wird wieder Rechtssicherheit für die Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz hergestellt.

7. Vertrauensleute sind für die Arbeit der Nachrichtendienste unverzichtbar. Oftmals können weder durch technische Aufklärung (G-10-Maßnahmen) noch durch offene Quellen Informationen aus abgeschotteten extremistischen oder terroristischen Strukturen oder über ausländische Agenten gewonnen werden. Vertrauensleute sind in diesen Fällen eine Möglichkeit Erkenntnisdefizite zu beseitigen, was nicht bedeutet, dass sie auch in allen Fällen Informationszugänge zu den relevanten Strukturen und Einzelperson haben können. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene klare gesetzliche Regelung für die Führung von Vertrauensleuten ist ausdrücklich zu befürworten (§ 9b BVerfSchG-E). Notwendig sind klare Vorgaben für das Anwerben und Führen von Vertrauensleuten, die mit Blick auf die besondere Sensibilität dieses nachrichtendienstlichen Instruments eine verantwortungsvolle Führung von Vertrauensleuten mit Augenmaß zulassen, ohne dieses Instrument leerlaufen zu lassen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat bereits Anfang der 2000er Jahre und nach Bekanntwerden des rechtsterroristischen NSU im Rahmen seiner Binnenmodernisierung die internen Re-



gelungen über die Vertrauensleute überarbeitet und strikt gefasst. Der Gesetzentwurf ergänzt diese Vorgaben und stellt sie auf eine bundesgesetzliche Grundlage.

8. Wichtig ist in dem Gesetzentwurf, dass die Regelung zur Strafbarkeit bestimmter Handlungen von Verdeckten Mitarbeitern auch auf Vertrauensleute angewandt wird (§9b Abs. 1 BVerSchG-E). Der Einsatz von Vertrauensleuten, insbesondere im Bereich des gewaltorientierten Extremismus und Terrorismus, führt dazu, dass diese Personen im staatlichen Auftrag im strafrechtsrelevanten Bereich agieren müssen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Klarstellung ist ausgewogen. Ohne eine derartige Regelung würde das Instrument der Vertrauensleute in den relevanten Bereichen weitgehend leerlaufen.

9. Der Antrag der Fraktion „Die Linke“ „Wirksame Alternativen zum nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutz schaffen“ ist abzulehnen. Er fordert die Auflösung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und die Einrichtung einer Koordinierungsstelle und einer Bundesstiftung, die sich im Wesentlichen mit der Sammlung und Dokumentation von offenen und nicht nachrichtendienstlich gewonnenen Informationen befassen soll. Erkenntnisse aus dem gewaltorientierten Extremismus und Terrorismus wird man ohne nachrichtendienstliche Erkenntnisgewinnung nicht erhalten. Darüber hinaus sieht der Antrag die Beobachtung anderer Phänomenbereiche als die des Rechtsextremismus, insbesondere die Beobachtung des islamistischen Extremismus und Terrorismus, des Linksextremismus, des Ausländerextremismus und die der Spionage sowie Sabotage nicht vor. Das mit dem Antrag verfolgte Ziel würde die Sicherheit in Deutschland erheblich gefährden.

gez. Dr. Hans-Georg Maaßen